

Referat/Amt: IV/51/RRF

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Referat für Kultur, Jugend und Freizeit
Jugendamt

Herrn Dr. Rossmeißl
Herrn Schüpferling

0 91 31 / 86-1020
0 91 31 / 86-2516

Grüne Liste Fraktionsantrag Nr. 46/2006 vom 07.03.2006 Verkürzung der Schulpflicht bei auffälligem Verhalten

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | öff. | nöff. | Gutachten | Beschluss | Abstimmungsergebnis |
|-----------------------|-----------------------|-------------|--------------|------------------|------------------|-----------------------------|
| | | | | | | einstimmig für gegen |
| JHA | 18.07.2006 | x | | | x | abgesetzt |
| SchulA | 18.07.2006 | x | | | x | s. Protokollnotiz |

Beteiligungen

I/40, 51

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten:

2. Jährliche Folgekosten:

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

I. **Beschluss des Jugendhilfeausschusses**

am 18.07.2006

einstimmig/ mit _____ gegen _____ Stimmen

II. **Beschluss des Schulausschusses**

am 18.07.2006

einstimmig/ mit _____ gegen _____ Stimmen

Der Antrag der GL-Fraktion Nr. 046/06 vom 07.03.06 ist mit dem Sachbericht abschließend bearbeitet.

JHA Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

SchulA Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

III. Sachbericht

1. Hintergrund

Anfang 2006 hat die Staatsregierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorgelegt. In der Begründung stellt die Staatsregierung fest, dass es an bayerischen Schulen eine wachsende Gruppe von Schülerinnen und Schülern gibt, die in hohem Maße Verhaltensauffälligkeiten zeigen, den Unterricht massiv stören und teils auch durch Gewalttaten auffallen. Diese Schüler beeinträchtigen den Bildungsanspruch der lernwilligen Schüler und stellen durch ihr Gewaltpotential eine Gefährdung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Mitschülern und Lehrkräften dar.

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme beabsichtigt die Staatsregierung, das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zu ändern.

Vorgesehen sind im wesentlichen:

1. Die Möglichkeit, Schüler für 2 – 4 Wochen vom Unterricht auszuschließen, wird auf das 7. Schuljahr vorgezogen.
2. Schüler können - ebenfalls ab dem 7. Schuljahr – über den 4-Wochen-Zeitraum hinaus bis zum Schuljahresende vom Unterricht ausgeschlossen werden. Im Extremfall kann dieser Ausschluss fast ein ganzes Schuljahr umfassen.
3. Für diese Ordnungsmaßnahmen genügt ein Beschluss der Lehrerkonferenz; allerdings ist das Einvernehmen mit dem Jugendamt herzustellen.
4. Bei einem über 4 Wochen hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt zudem bestimmen, dass die Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des 8. Schuljahres endet. Im Anschluss daran kann auch die Berufsschulpflicht für beendet erklärt werden.
5. Es wird eine Verpflichtung des Schulpflichtigen eingeführt, sich ggfs. durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen.

Beim Ausschluss vom Unterricht geht die Staatsregierung davon aus, dass die Schüler am Vormittag im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden müssen. Dafür werden Kosten in Höhe von 56,-€/Tag angenommen. Insgesamt werden für die Kommunen Mehrkosten in Höhe von etwa 500.000,- Euro prognostiziert. Für den Freistaat entstehen keine zusätzlichen Kosten. Eine Übernahme dieser Kosten nach dem Konnexitätsprinzip wurde abgelehnt, da die „gesetzlichen Standards der Jugendhilfe selber nicht verändert“ würden. Auf Grund der Mitwirkung der Kommunen („Einvernehmen mit dem Jugendamt“) fehle zudem die erforderliche Verursachung durch den Staat.

2. Fachpolitische Reaktionen

Der Gesetzesentwurf ist im Bereich der Jugendhilfe auf Entsetzen und Ablehnung gestoßen. Kritisiert wurde insbesondere, dass mit dieser Gesetzesänderung 13jährige junge Menschen aus der Schule verwiesen und auf die Straße gesetzt werden sollen, ohne eine Perspektive für ihr weiteres Leben. Der Nürnberger Jugendreferent Reiner Prölß monierte z. B.: „Die Schule erklärt ihre Zuständigkeit für beendet, wenn sie mit einem schwierigen Schüler nicht zurechtkommt und ‚entsorgt‘ ihn an die Jugendhilfe. Dabei ist es gerade die Jugendhilfe, die sich intensiv bemüht, dass die Schüler und Eltern der Schulpflicht nachkommen und dass die jungen Menschen ihre Schulzeit mit einem Schulabschluss beenden.“

Tatsächlich stehen sich das Ziel der geplanten Gesetzesänderung und das Bemühen der Jugendhilfe, auch jungen Menschen mit Problemen eine Lebensperspektive zu ermöglichen, konträr gegenüber. Eine abgeschlossene Schulbildung und eine anerkannte Berufsausbildung sind Voraussetzung einer perspektivischen Lebensplanung für Jugendliche. Ziel der Jugendhilfe ist es deshalb, gerade Jugendliche mit Schwierigkeiten wieder in den Bildungsgang zu integrieren und ihnen einen schulischen wie beruflichen Abschluss zu ermöglichen.

3. Fachliche Einschätzung des Jugendamtes

Auch das Stadtjugendamt hat aus fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken und stellt fest:

- Ein Schulabschluss ist eine Grundvoraussetzung für einen erfolversprechenden Einstieg in die Erwerbsarbeit.
- Ohne Schulabschluss keine Ausbildungs- oder Beschäftigungsmöglichkeit.
- Diese Menschen sind von Arbeitslosigkeit auf Dauer bedroht und würden somit auf Dauer im Bezug von Sozialhilfe bleiben.
- Steigerung der Kosten Hilfe zur Erziehung durch zusätzliche Fälle
- Bei stationärer Jugendhilfe kommen zusätzliche Kosten, neben den Tagessätzen, für die Betreuung/ Beschulung auf das Jugendamt zu (der Schulausschluss hat auch bei einer Unterbringung in einer Stadt Bestand!).

Jugendlichen, die vorzeitig aus der Schule gewiesen werden und /oder keinen Schulabschluss haben, ist prognosemäßig mit hoher Wahrscheinlichkeit für ihr weiteres Leben der Zugang zum Arbeitsmarkt zumindest stark eingeschränkt. Es ist zu erwarten, dass diese Menschen von Sozialhilfe leben oder durch Kriminalität ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Der Passus, dass ein solcher Schulausschluss und eine Verkürzung der Schulpflicht (also ein Ausschluss aus der Schule) im Einvernehmen mit dem Jugendamt zu treffen ist, wird in der Praxis wenig bis gar keine Wirkung entfalten.

4. Lösungsansätze

Referat IV und Stadtjugendamt sehen durchaus die Probleme, mit denen der Schulbereich konfrontiert ist und nehmen diese – nicht nur vor dem Hintergrund der Berliner Zuspitzung – sehr ernst. Dennoch kann es nicht hilfreich sein, Probleme der Gesellschaft, die sich an der Schule konzentrieren, durch Ausschluss aus der Schule lösen zu wollen. Ergebnis einer solchen Gesetzesänderung wäre lediglich die Verlagerung der Problemlösungsbemühungen von der Schule und damit der staatlichen Verantwortung in den Bereich der Städte. Die Einbeziehung des Jugendamtes dient offensichtlich in erster Linie dazu, einen Konnexitätsfall zu vermeiden und auch die finanziellen Folgen, die angesichts der problematischen Klientel durchaus erheblich sein können, auf die Städte abzuschieben. Diese finanziellen Folgen betreffen dabei nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten der aus der Schule verwiesenen Schüler. Die sozialen Folgekosten einer ohne Abschluss beendeten Schulzeit und einer verweigerten Berufsausbildung gehen auch finanziell weit darüber hinaus. Sachlich wie finanziell wälzt somit der Staat Probleme und Kosten auf die Städte ab.

Sinnvoller ist es nach Auffassung des Referats, in der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe Alternativen im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern zu konzipieren und umzusetzen. Der Ausbau von Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialpädagogik) ist dafür eine sinnvolle Maßnahme. Wie vom bayerischen und deutschen Städtetag wiederholt gefordert, sind die Kosten für Schulsozialarbeit von der Landesregierung zu tragen. Die Stadt ist jedoch gerne bereit, ihre fachlichen Kompetenzen aus dem Bereich der Jugendarbeit einzubringen. In Erlangen stellen auch die bereits existierenden *Runden Tische* zwischen Schule und Jugendamt eine gute Basis für eine erfolgreiche Kooperation zum Wohle aller Schüler dar.

IV. Ref. I vorab z. K.

V. Amt 13-2/H. Pickel z. K. u. z. W.

VI. Amt 51 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift